

Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Obwalden über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 19. August 1987¹

Die Regierungen der Kantone Zürich und Obwalden

vereinbaren was folgt:

1. Zuwendungen durch letztwillige Verfügungen oder Schenkungen, die von Einwohnern des einen Kantons zugunsten:
 - a. des andern Kantons,
 - b. der Gemeinden des andern Kantons,
 - c. der juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken des andern Kantons gemacht werden,sind am Wohnort des Erblassers oder Schenkgebers von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.
2. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr die Regierungen beider Kantone zugestimmt haben.²

Sie kann jederzeit von einer der beiden Regierungen unter Beobachtung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

¹ OGS 1989, 26

² Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat der Vereinbarung am 19. August 1987, der Regierungsrat des Kantons Obwalden am 25. August 1987 zugestimmt